

RECHTSINFO

„KEINE WERBUNG“-AUFKLEBER AN HAUSBRIEFKÄSTEN SIND AUCH VON PARTEIEN ZU RESPEKTIEREN

STAND: JULI 2016

GRUNDSÄTZLICHES

Wer keine Werbung im Briefkasten wünscht, muss dies erkennbar machen. **Dazu genügt es, einen Aufkleber "Keine Werbung einwerfen" oder „Werbung verboten“ gut sichtbar am Briefkasten oder an der Haustür anzubringen.** Werbende Unternehmen müssen diesen oder inhaltsgleiche Aufkleber bzw. Widerspruch beachten (BGH, Urt. v. 20.12.1998, Az. VI ZR 182/88).

Dem Werbenden kann **auch direkt widersprochen werden** (vgl. OLG München Urt. v. 05.12.2013, Az. 29 U 2881/13). Dies kann beispielsweise durch eine schriftliche Benachrichtigung geschehen, zukünftig keine weitere Werbung mehr erhalten zu wollen. Werbende Unternehmen müssen dann sicherstellen, dass diese Person keine weitere Werbung erhält. Dies kann beispielsweise durch die Aufnahme in eine „Blacklist“ geschehen, die von den Werbung verteilenden Personen unbedingt beachtet werden muss.

Dieses **Werbeverbot gilt auch für politische Parteien.** Nach gefestigter Rechtsprechung werden Parteien hierdurch nicht in ihrem Recht auf Verbreitung und Verteilung von Flugblättern mit ihren politischen Ansichten aus Art. 5 Abs. 1 GG und Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG verletzt (std. Rspr. BVerfG, Beschl. v. 01.08.2002, 2 BvR 2135/01; KG Berlin, Urt. v. 21.09.2001, 9 U 1066/00).

Dabei hat der Gebietsverband, der das Material herausgegeben hat, allein für die seinem Einfluss unterliegende unerwünschte und damit rechtswidrige Flugblattverteilung und Versendung von Informationsmaterial durch seine Mitglieder und mit der Verteilung oder Versendung von Werbematerial beauftragte Dritte einzustehen. Der Gebietsverband muss sich das Verhalten der in seine Werbemaßnahmen eingeschalteten Organisationen und Personen zurechnen lassen, sofern er sich nicht durch die Darlegung entlasten kann, dass er alles ihm Zumutbare unternommen hat, um zu gewährleisten, dass keine Flugblattwerbung in entsprechend gekennzeichnete Briefkästen eingeworfen wird und damit Rechtsbeeinträchtigungen der Klägerin/des Klägers des Ausgangsverfahrens auszuschließen (BVerfGE, aaO).

KOSTENLOSE ANZEIGENBLÄTTER UND WERBUNG IN TAGESZEITUNGEN

Wenn kostenlose Anzeigenblätter auch einen redaktionellen Teil enthalten, reicht der Aufkleber "Keine Werbung einwerfen" oder „Werbung verboten“ nicht aus. Diese Blätter dürfen trotzdem eingeworfen werden, denn sie fallen nicht unter den Begriff „Werbung“. Sie dürfen aber dann nicht eingeworfen werden, wenn am Briefkasten durch einen Aufkleber o.ä. der Willen geäußert wird, auch keine Anzeigenblätter zu erhalten (OLG Stuttgart, Urt. v. 12.11.1993, Az. 2 U 117/93).

Damit Eure Massenzeitung zum Wahlkampf wie ein Anzeigenblatt privilegiert ist, müsst ihr auf einen hinreichend breiten redaktionellen Teil achten.

Faustformel: Für die unbefangene Betrachterin/den unbefangenen Betrachter muss der Eindruck entstehen, dass die Zeitung das Produkt redaktioneller Arbeit ist und nicht bloß eine Aneinanderreihung von SPD-Werbung. Für Werbezettel, die in Tageszeitungen oder Wochenblättern eingelegt sind, gilt der Aufkleber "Keine Werbung einwerfen" nicht. Sie sind Bestandteil dieser Zeitungen und können nicht separat zurückgewiesen werden (BGH, Beschl. v. 16.05.2012, Az. I ZR 158/11).

WERBUNG BEI HAUSBESUCHEN

Persönliche Hausbesuche von Wahl(be)werberInnen sind grundsätzlich zulässig. Das OLG Stuttgart stellte fest, dass sich unerwünschte BesucherInnen durch schriftliche Hinweise an der Haustür, Abstellen der Türglocke oder schlichte Passivität leicht abwehren lassen (OLG Stuttgart, Az. 5 W 123/88). Hieraus lässt sich schließen, dass Hausbesuche von WahlwerberInnen bei Fehlen entsprechender Hinweise zulässig sind.

Der Einwurf von Wahlwerbung bei einem Hausbesuch in den Briefkasten der Nichtangetroffenen ist verboten, wenn ein Aufkleber „Keine Werbung“ o.ä. angebracht ist. Es gilt grundsätzlich das oben genannte.

Ein Hinweis, dass ein Hausbesuch stattgefunden hat, ist in personalisierter Form möglich, auch wenn sich ein „Keine Werbung“-Aufkleber auf dem Briefkasten befindet. Dieser Besuchs-Hinweis darf aber keine Werbung der SPD oder der KandidatInnen enthalten und muss die/den Besuchten persönlich ansprechen.

Beispiel für einen Brief in Kurzform:

Wichtig ist, die Anrede jeweils handschriftlich vor Ort einzutragen.

„Sehr geehrte Frau [...] / Sehr geehrter Herr [...] / Sehr geehrte Familie [...]!“

Ich / Wir haben Sie heute bei unserem Hausbesuch nicht angetroffen. Wenn Sie weitere Informationen oder einen persönlichen Kontakt wünschen, können Sie sich gerne an [...] unter [...] wenden.

Ihre SPD / Ihr Kandidat / Ihre Kandidatin“

FOLGEN BEI VERSTÖßEN

Das Einwerfen von Werbematerial politischer Parteien in Briefkästen mit dem Aufkleber „Werbung einwerfen verboten“ kann sowohl eine widerrechtliche Besitzstörung als auch eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts darstellen. Der Bürger bzw. die Bürgerin hat gegen die werbende Partei einen Unterlassungs- und Abwehranspruch nach §§ 823, 903, 862 Abs. 1, 1004 BGB.

Der werbende Gebietsverband muss sich dabei das Fehlverhalten der von ihm eingesetzten WerberInnen, MitarbeiterInnen und ZustellerInnen zurechnen lassen und kann auch verklagt werden (BGH, Urt. v. 20.12.1988, Az. 6 ZR 182/88).

Weiterhin können sich die BürgerInnen mit anwaltlichen Abmahnungen (zur Abgabe strafbewehrter Unterlassungserklärungen) wehren.

Bei Fragen oder Anregungen wendet euch direkt an die Rechtsstelle.